

## Zu § 1 Abs. 3

9 <sup>^</sup>

- (1) a) Den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen wird das Zusatzkontingent an Erntebindegarn, das für nicht von der MAS zu bindende Flächen bestimmt ist, formlos mitgeteilt.
- b) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung unter Mitarbeit der Landesbauplankommission hat die zugeteilte Erntebindegarmenge auf die Kreise differenziert zu verteilen. Als wesentlichster Punkt ist hierbei die Produktionsleistung (Ernteerträge) zu berücksichtigen.
- c) Die Landesregierung — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — teilt die festgelegte Zusatzmenge den Kreisen mit. Der Deutschen Handelszentrale Industrie-Textilien, Zentralstelle für Erntebindegarn, Chemnitz, Lotharstraße 9, ist von der Landesregierung — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — eine Aufstellung über die Verteilung der Zusatzmengen auf die Kreise zu stellen.
- (2) a) Der Rat des Eireises — Abteilung Landwirtschaft — hat unter Mitarbeit der Kreisbauplankommission die zugeteilte Zusatzbindegarmenge, die für nicht von der MAS zu bindende Flächen bestimmt ist, auf Schwerpunkt-Gemeinden differenziert zu verteilen. Als wesentlichster Punkt ist hierbei die Produktionsleistung (Ernteerträge) zu berücksichtigen.
- b) Der Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — teilt die festgelegte Zusatzmenge den Gemeinden mit.
- c) Der Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — teilt dem für die Bindegarnversorgung zuständigen Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf die Zusatzmenge für die einzelnen Gemeinden, geordnet nach Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, in Form einer Aufstellung mit. Dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung ist eine Durchschrift einzureichen.
- (3) a) Der Rat der Gemeinde unter Mitarbeit der Gemeindebauplankommission hat die zugeteilte Zusatzbindegarmenge auf die einzelnen bäuerlichen Betriebe differenziert zu verteilen. Die von der MAS zu bindenden Flächen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Als wesentlichster Punkt ist hierbei die Produktionsleistung (Ernteerträge) zu berücksichtigen. Durch die differenzierte Verteilung in der Gemeinde darf die Landesgrundnorm in der Regel nur bis zu 1 kg/ha überschritten werden.
- b) Der Bürgermeister hat der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft bis zum 30. April 1952 eine Liste mit folgenden Angaben einzureichen:

„Bezugsberechtigter,  
Hektar-Fläche,  
Landesgrundnorm,  
Bezugsanspruch lt. Landesgrundnorm  
in Kilogramm,

Zusatzmenge in Kilogramm,  
Gesamtbezugsanspruch in Kilogramm.“

Eine Durchschrift dieser Meldung ist vom Bürgermeister dem Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — zuzustellen.

## Zu § 1 Abs. 4 § 3

(1) Die volkseigenen Güter haben die zu bindende Fläche (Getreide und Winterölrüchte lt. Anbauplan) dem zuständigen Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf mitzuteilen. Die Meldung ist vom Betriebsleiter zu unterschreiben.

(2) Das Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf hat über die Höhe des Bezugsanspruches des volkseigenen Gutes auf der Rückseite der im Abs. 1 genannten Mitteilung folgenden Vermerk einzutragen:

„Bezugsanspruch: \_\_\_\_\_ ha mal \_\_\_\_\_ kg = \_\_\_\_\_ kg  
Erntebindegarn

.....  
Ort und Datum Stempel und Unterschrift.“

(3) Die Ausgabe von Erntebindegarn an volkseigene Güter ist auf der Rückseite der im Abs. 1 angeführten Mitteilung durch das Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf mit Menge, Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind die Teilmengen anzugeben und bis zur Höhe des Gesamtanspruches aufzurechnen.

## Zu § 1 Abs. 5 § 4

(1) Die MAS haben den für die Erntebindegarnversorgung zuständigen Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf die entsprechend der Kapazität zu bindende Hektarfläche, für die Mahdverträge abgeschlossen werden, mitzuteilen. Für die Richtigkeit der Mitteilung ist der Leiter der MAS verantwortlich.

(2) Das Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf hat über die Höhe des Bezugsanspruches der MAS auf der Rückseite der im Abs. 1 genannten Mitteilung folgenden Vermerk einzutragen:

„Bezugsanspruch: ..... ha mal ..... kg = ..... kg  
Erntebindegarn.

.....  
Ort und Datum Stempel und Unterschrift.“

(3) Die Ausgabe von Erntebindegarn an MAS ist auf der Rückseite der im Abs. 1 angeführten Mitteilung durch das Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf mit Menge, Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind die Teilmengen anzugeben und bis zur Höhe des Gesamtanspruches aufzurechnen.

(4) Die bei den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung lagernden und für die MAS vorgesehenen Erntebindegarmengen sind nach den Weisungen des Staatlichen Kreiskontors für landwirtschaftlichen Bedarf von den MAS sofort zu übernehmen und ordnungsgemäß einzulagern. Ein Übernahmeprotokoll ist anzufertigen, von dem außer den Beteiligten das zuständige Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf ein Exemplar erhält.